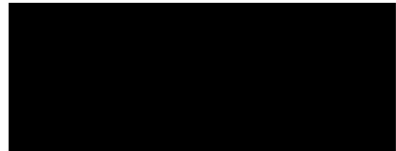


Herrn
Andreas Czák


Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.at zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-440.100/0040-VI/A/10/2019

Bescheid

Ihr Antrag vom 26.4.2019, eingegangen am 26.4.2019, betreffend Auskunft zu der im Arbeitsmarktservice zum Einsatz kommenden Bewertungssoftware sowie Übermittlung einer Kopie des Quelltextes dieser Software wird

abgewiesen.

Rechtsgrundlage: §§ 1 und 4 Auskunftspflichtgesetz

Begründung

Gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz haben die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz ist auf Antrag des Auskunftswerbers ein Bescheid zu erlassen, wenn eine Auskunft nicht erteilt wird.

Folgender Sachverhalt wurde festgestellt:

Sie haben am 26.4.2019 per E-Mail einen Antrag auf Beantwortung Ihrer Fragen zur Kategorisierungssoftware, die im Arbeitsmarktservice zum Einsatz kommt bzw. auf Zurverfügungstellung einer Kopie des Quelltextes gemäß §§ 2 und 3 Auskunftspflichtgesetz an das Bundes-

ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz übermittelt. Dieser Antrag ist mit selbigem Datum im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz eingelangt. Gleichzeitig beantragen Sie im Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft die Ausstellung eines Bescheides gem. § 4 Auskunftspflichtgesetz.

Die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik des Bundes obliegt gemäß § 1 Abs. 1 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) dem Arbeitsmarktservice. Das Arbeitsmarktservice ist ein Dienstleistungsunternehmen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Gemäß § 29 AMSG hat es im Rahmen der Vollbeschäftigungspolitik der Bundesregierung zur Verhütung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik auf ein möglichst vollständiges, wirtschaftlich sinnvolles und nachhaltiges Zusammenführen von Arbeitskräfteangebot- und nachfrage hinzuwirken. Das Arbeitsmarktservice hat dazu gemäß § 30 AMSG die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen sowie die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Erreichung der in § 29 genannten Ziele zu ermöglichen.

Im Frühjahr 2018 wurde der Vorstand des Arbeitsmarktservice vom Verwaltungsrat ermächtigt, Indikatoren zur Bemessung der Arbeitsmarktchancen Arbeitsloser zu ermitteln und Vorschläge zu entwickeln, wie diese Indikatoren zur Planung von individuellen Betreuungs- und Integrationsstrategien genutzt werden können. Das aufgrund dieser Ermächtigung entwickelte Arbeitsmarktchancenmodell soll die Vermittlung von arbeitslosen Menschen unterstützen und als Entscheidungsgrundlage für den Einsatz von Förder- oder Unterstützungsmaßnahmen des Arbeitsmarktservice dienen.

Die Vermittlung von geeigneten Arbeitskräften auf Arbeitsplätze sowie die Entwicklung von Leistungen, die die Überwindung der Auswirkungen von Umständen unterstützen, die eine unmittelbare Vermittlung behindern, sind u.a. Bestandteil der Durchführung der Arbeitsmarktpolitik des Bundes und obliegen wie bereits angeführt dem Arbeitsmarktservice.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VwGH 90/13/0086 vom 14.11.1990 ausführt, betrifft die Auskunftspflicht die Organe des Bundes nur für Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs. Der Begriff des Wirkungsbereichs ist allerdings nicht mit den im Bundesministeriengesetz angeführten Aufgaben des jeweiligen Ressorts gleichzusetzen. Nach den Ausführungen in der genannten Entscheidung ist der Begriff Wirkungsbereich so zu verstehen, dass die Organe des Bundes innerhalb ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit Auskünfte zu erteilen haben.

Bezugnehmend auf Ihr Auskunftsersuchen bedeutet dies, dass die Erteilung der von Ihnen begehrten Auskunft nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Sozi-

ales, Gesundheit und Konsumentenschutz, sondern im Zuständigkeitsbereich des für die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik verantwortlichen Arbeitsmarktservice liegt.

Es handelt sich daher um keine Angelegenheit, die im Sinne des § 1 Abs. 1 des Auskunftspflichtgesetzes in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz fällt. Aufgrund der dargelegten Gründe war Ihr Antrag vom 26.4.2019 daher abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen einer Frist von vier Wochen, beginnend mit dem Tag der Zustellung, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde hat die Bezeichnung dieses Bescheides, die Bezeichnung der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie sämtliche Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.


Die Beschwerde ist bei der Behörde einzubringen, die den bekämpften Bescheid erlassen hat.

7. Juni 2019

Für die Bundesministerin:



Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2019-06-07T10:53:02+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	738854333
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	